Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren; Öffentliche Bekanntmachung (Salzgitter Flachstahl GmbH - Errichtung und Betrieb einer neuen Abwasservorbehandlungsanlage auf dem Deponiegelände des Reststoffzentrums Barum)

Bek. d. NLWKN v. 10.04.2019 - GB VI B 6 - 62014-949-007

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 WHG i. V. m. § 2 IZÜV zur Errichtung und Betrieb einer neuen Abwasservorbehandlungsanlage auf dem Deponiegelände des Reststoffzentrums Barum gestellt. Außerdem wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 60 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 17 WHG für die Durchführung baulicher Maßnahmen gestellt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung einer neuen Abwasservorbehandlungsanlage. Die Anlage wird für die Behandlung des anorganisch belasteten Sickerwassers in einer Menge von maximal 54m³/h (108 m³/2h) ausgelegt. Das behandelte Sickerwasser gelangt über das Kanalnetz der Salzgitter Flachstahl zur werkseigenen zentralen Abwasserbehandlungsanlage und von dort über den Lahmanngraben zur Aue. Die wesentlichen Anlagenteile werden in einem Betriebsgebäude aufgestellt, außerhalb sind Rohwasserspeicher und Teile der Schlammentwässerungsanlage vorgesehen.

Nach § 4 IZÜV, § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV wird ein Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Verfahrens ist gemäß § 1 ZustVO-Wasser der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig.

Das Genehmigungsverfahren wird hiermit gemäß § 4 IZÜV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit Unterlagen liegt in der Zeit

vom 17.04.2019 bis zum 16.05.2019 (einschließlich)

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

 NLWKN, Direktion, Standort Braunschweig, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, Zimmer 06

montags bis donnerstags

in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

• Stadt Wolfenbüttel, Amt für Stadtentwicklung und Bauaufsicht,

Stadtmarkt 15, 38300 Wolfenbüttel, Zimmer 350

montags bis freitags in der Zeit von

8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

Termine außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten nach vorheriger Vereinbarung (Tel.: 05331/86-397)

Stadt Salzgitter, Rathaus,

Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter, Zimmer 1017

montags, dienstags und freitags

in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Samtgemeinde Oderwald,

Bahnhofstraße 6, 38312 Börßum, Zimmer 306

montags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 16.00 Uhr bis 18:00 Uhr

dienstags, donnerstags und

freitags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12:00 Uhr

Diese Bekanntmachung sowie der Genehmigungsantrag mit den Antragsunterlagen sind in der Zeit vom 17.04.2019 bis 16.05.2019 zusätzlich auf der Internetseite des NLWKN unter "www.nlwkn.de" und dort über den Pfad "Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen" veröffentlicht.

Die Öffentlichkeit kann gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis spätestens 17.06.2019 (einschließlich), beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI Braunschweig, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, schriftlich Einwendungen gegen den Antrag erheben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag sollen mit der Antragstellerin, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin wird gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG zunächst festgesetzt auf

Mittwoch, den 14.08.2019, 10.00 Uhr, Stadt Salzgitter, Rathaus, Raum 1012 Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BlmSchG).
- b) Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BlmSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BlmSchG durchgeführt wird.

- c) Bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann auch ohne diese verhandelt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BlmSchG).
- d) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BlmSchG).
- e) Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- f) Sofern im Genehmigungsverfahren Einwendungen erhoben werden, werden die zur Bearbeitung der Einwendungen erforderlichen personenbezogenen Daten der einwendenden Person(en) gemäß Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (Abl. EU 2016, Nr. L 119/1, S. 1) in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz vom 24.05.2018 (Nds. GVBI. S. 66) verarbeitet.